



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail: dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Bern, 23. Mai 2018

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die neue Verordnung wird die heute geltende Schall- und Laserverordnung (SLV) ablösen. Der Städteverband unterstützt die Vorlage ausdrücklich, da die vorgesehenen Massnahmen die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen. Besonders begrüsst werden die Regelungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlen und Schall sowie das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M. Polizistinnen und Polizisten wie auch Angehörige anderer Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen.

Weiter erachten wir die vorgesehenen Ergänzungen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen als sinnvoll und zielführend. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen der Städte im Umgang mit Veranstaltungen schlagen wir jedoch einige Präzisierungen vor.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Veranstaltungen mit Schall

Wir regen an, in Artikel 11 lit. b V-NISSG die Definition des Publikumsbereichs für Veranstaltungen mit Laserstrahlung zu überprüfen. Die Begrenzung des von der Verordnung erfassten Raums auf 3 Meter



oberhalb der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann, erachten wir als zu eng. Eine Person, die – wie bei Veranstaltungen nicht unüblich – auf der Schulter einer anderen (grossen) Person sitzt, kann in den Bereich der Laserstrahlen gelangen. Eine Erweiterung des Raumes über der Bodenfläche von mehr als 3 Metern könnte allerdings zur Folge haben, dass aufgrund teils fehlender Raumhöhe in kleineren Veranstaltungsräumen Lasershows ohne Publikumsbestrahlung nicht mehr stattfinden könnten, was wir aber grundsätzlich für vertretbar halten.

Bezüglich Veranstaltungen mit Schall regen wir an, dass die Messdauer für den mittleren Schallpegel auf 30 Minuten gesenkt wird (vgl. Artikel 17 V-NISSG). Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass ein 60-Minuten-Check eine tatsächliche Arbeit von eineinhalb Stunden erfordert, dabei jedoch nur sehr wenige Abweichungen vom Endergebnis bringt, da der Schallpegelmessgerät nach 30 Minuten einen Stagnationseffekt aufweist. Eine 60-minütige Messdauer erachten wir deshalb als nicht zielführend.

In Anhang 3, Ziff. 1.2.1 lit. b soll der Grenzwert für den Bereich von 4 (anstelle von 3) bis 6 Metern über dem Publikumsbereich gelten. Dem Schutz des Publikums sollte auch hier Rechnung getragen werden.

Betreffend Veranstaltungen mit Schall sollte die Meldung nebst Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters auch Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson (einschliesslich telefonischer Erreichbarkeit) enthalten (vgl. Anhang 4, Ziff. 1.1 lit. b).

Bei Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner oder gleich 96 dB(A) (vgl. Anhang 4, Ziff. 2.2) zeigte die Praxis bisher, dass die Veranstalter dem Hinweis zur möglichen Schädigung des Gehörs oftmals zu wenig Beachtung schenken. Mittels Plakaten wird das Publikum durch die Veranstalter wohl auf die mögliche Schädigung hingewiesen. Diese Hinweise sind aber in vielen Fällen zu klein und kommen nicht genügend zur Geltung. Diesem Umstand könnte durch Vorschriften in Bezug auf die Grösse des Plakates sowie die Schriftgrösse besser Rechnung getragen werden. Unter Umständen könnte vorgeschrieben werden, dass die Information durch eine Person aus einer Distanz von z.B. 5 Metern gut lesbar sein muss.

Laserpointer

Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der heute legale Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B oder 4 zu einem Vergehenstatbestand. Wir erachten es als notwendig, dass die Bevölkerung rechtzeitig (d.h. vor Inkrafttreten) über diese Änderung informiert wird und gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Unseres Erachtens kann dies in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sollten anschliessend vernichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das BAG die Kommunikation und Koordination dieser Massnahmen federführend – jedoch in Absprache mit den Kantonen und Gemeinden – übernimmt. Die kantonalen und kommunalen Polizeikorps sollten jedenfalls frühzeitig und vorab informiert werden.



Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die im erläuternden Bericht erwähnten Schätzungen zum entstehenden Mehraufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden erachten wir als zu tief. Die Angabe von 30 Personentagen pro Kanton je sogenanntem Vollzugsschwerpunkt dürften namentlich mit Blick auf die grösseren Städte kaum realistisch sein, wenn die Schulung des Personals für die neue Kontrolltätigkeit, die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung und Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln in Betracht gezogen werden.

Anträge

- ▶ **Art. 17: Mittlerer Schallpegel: Als mittlerer Schallpegel LAeq1h gilt der A-bewertete und über 30 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB(A).**
- ▶ **Anhang 3, Ziff. 1.2.1 lit. b: in der Zone von 4 Meter bis 6 Meter über dem Publikumsbereich den Wert von 5 x MZB für die Hornhaut nicht überschreitet, sofern keine sachkundige Person die Veranstaltung vor Ort direkt überwacht;**
- ▶ **Anhang 4, Ziff. 1.1 lit. B: Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson (einschliesslich telefonischer Erreichbarkeit)**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Departement des Innern EDI

dm@bag.admin.ch
niss@bag.admin.ch

Bern, 16. Mai 2018

Vernehmlassung Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum vorliegenden Vorentwurf teilnehmen zu dürfen.

Der SGB begrüsst die Bestrebungen, den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu verstärken. Wie bereits bei der Vernehmlassung zum zugrundeliegenden Bundesgesetz unterstützt der SGB auch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen vollumfänglich. Der Schutz vor Gefahren durch Schall, Laser-Strahlung, anderer hochfrequenter Strahlung wie UV ist sehr wichtig. Verschiedene Berufskategorien sehen sich mit solchen Risiken konfrontiert. Der SGB ist mit den in der Verordnung festgesetzten Grenzwerten und Einschränkungen einverstanden. Insbesondere ist die Verwendung von obligatorischer Schutzausrüstung zentral.

Was die Kontroll-Offensiven durch die Kantone angeht, ist der SGB skeptisch, da diese für die Umsetzung bis 2027 Zeit haben sollen. Dies ist für uns zu lange. Die Kantone sollen vielmehr innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen alle Betriebe mindestens einmal kontrolliert haben. Dabei sind nicht nur die spezifischen Kontrollen betr. nichtionisierender Strahlung zu machen, sondern auch systemische Arbeitsinspektionen im Betrieb durch geeignetes Personal durchzuführen. Wir erinnern daran, dass die Schweiz eine der tiefsten Kontrollraten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Europas aufweist. Darunter leidet nicht nur die Gesundheit der Arbeitnehmenden, sondern auch die Sicherheit der betroffenen KonsumentInnen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung.

Ein grosses Problem in der Praxis bleibt, dass viele Arbeitgeber sich weigern, die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmenden anzuschaffen und zu bezahlen. Die im V-NISSG vorgesehene Kontrolloffensive muss nicht nur auf die Produktesicherheit, etc., eingehen, sondern auch systematisch die gesetzeskonforme Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung gegen nichtionisierende Strahlung an den betroffenen Orten überprüfen. Hier ist eine Koordination zwischen allen beteiligten Bundesstellen (BAG, SECO, EKAS) der Kantone (insbesondere der kantonalen Arbeitsinspektorate) und anderer Durchführungsorgane wie der SUVA notwendig. Gleichzeitig ist in diesem Rahmen eine Sensibilisierungskampagne der Öffentlichkeit zu starten.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Weiter möchte der SGB darauf hinweisen, dass aus materiellen und gesetzssystematischen Gründen neben der vorliegenden Revision des V-NISSG auch eine kohärente Revision der immer noch nicht revidierten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) nötig ist. Diese Verordnung datiert trotz zwischenzeitlicher Senkung des Jugendschutzalters für gefährliche Arbeiten immer noch von 2007 (letztmals revidiert 2013) und ist technisch wie legislativ überholt. Der SGB fordert vehement, dass die genannte WBF-Verordnung auf die Stufe einer ordentlichen Bundesratsverordnung gehoben wird und technisch detaillierte Angaben zu nicht-ionisierenden Strahlungen beinhaltet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Bundesamt für Gesundheit
Per Email
dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Bern, 30. Mai 2018-sgv/Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt die Vorlage insgesamt ab. Sie widerspricht dem Gesetz und ist unverhältnismässig. Die Verordnung gefährdet gar den Weiterbestand einer ganzen Branche – ihre Materialien geben jedoch nicht einmal an, welche Regulierungskosten verursacht werden. Das ist rechtsstaatlich mehr als bedenklich.

Solarien

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht bezüglich der Regelungen von Solarien weit über das Gesetz hinaus und führt Vorschriften ein, die materiellen Gesetzescharakter haben, insbesondere das Solarium-Verbot für Minderjährige. In der Botschaft zum Gesetz führte der Bundesrat aus, ein solches Verbot „auf Stufe Gesetz wäre nicht zielführend und unverhältnismässig“ (BBl 2016, 488).

Auffallend ist dabei, auf welcher ungenügenden Grundlage diese Regulierungen getroffen werden. Die erläuternden Materialien basieren auf lediglich einer Expertise und auf interne Hochrechnungen des BAG, die nicht einmal plausibilisiert wurden. Andere Standpunkte werden weder erwogen noch erwähnt.

Der Verordnungsentwurf enthält überdies unrealistische Regelungen, die eine massive Bürokratie und damit horrende Regulierungskosten verursachen. So wird etwa verlangt, dass für sämtliche Solariumnutzer ein persönlicher Bestrahlungsplan erarbeitet und dessen Einhaltung überprüft wird. Zudem wird eine Bestätigung eingefordert, dass die Solariumnutzer keiner Risikogruppe angehören. Viele unbeantwortete – und wohl nicht beantwortbare – Fragen schliessen sich hier an: Wie soll der Plan erstellt werden? Wer soll die Bestätigung ausstellen? Wie sollen Planerstellung und Bestätigungskontrolle etwa bei einem unbedienten Solarium geschehen? Wie fällt hier die Beweislast aus? Diese Fragen

werden im Verordnungsentwurf offengelassen, was von der miserablen Qualität in der Verordnungsbearbeitung zeugt.

Viel verhältnismässiger wäre es gewesen – und gesetzeskonform obendrein – Gerätetypen zu spezifizieren, In unbedienten Solarien dürfen ohnehin nur „Solarien des UV-Typs 3“ zur Verfügung gestellt werden, gemäss EN 60335-2-27. Diese Geräte sind für Laien geeignet die ohne Pläne und Bestätigungen und auch in Selbstbedienung verwendet werden können. Damit entfielen der grösste Teil der Regulierungskosten. Die gleiche Verhältnismässigkeit verlangt, auf das Solarium-Verbot für Minderjährige zu verzichten. Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme von photomed.

Kosmetische Anwendungen

Auch hier geht die Verordnung viel weiter als das Gesetz es verlangt. Es ist zwischen Anwendungen mit ärztlichem Vorbehalt und anderen Anwendungen zu unterscheiden. Der Zwang zum Sachkundennachweis ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs und eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Verhältnismässiger wäre es, auf Selbstdeklaration zu setzen.

Veranstaltungen mit Laser

Die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz zur Entgegennahme von Meldungen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch die Meldefrist von 14 Tagen ist fernab jeglicher Realität. Auf ein neu zu schaffendes Meldeportal ist gänzlich zu verzichten; stattdessen sind formlose Meldungen auf lokaler Ebene spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vorzusehen. Und auch hier ist bei der Erlangung des Sachkundennachweises auf Selbstdeklaration zu setzen.

Veranstaltungen mit Schall

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtsveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Schon diese Liste zeigt, wie total die Verordnung regulieren will – das entspricht in keinsten Weise den Absichten des Gesetzgebers. Die neuen regulatorischen Vorschriften betreffen die Leistungserbringung einer gesamten Branche, kreieren Regulierungskosten und sind so nicht umsetzbar. Für den verbesserungspotenzial verweist der sgv auf die Stellungnahmen der Branche.

Laserpointer

Das intendierte Verbot stützt sich nicht auf einer gesetzlichen Vorlage. Das Gesetz sieht ein Verbot lediglich für Produkte mit «erheblichem Gefährdungspotenzial» vor. Bei Laserpointern ist diese Anforderung eindeutig nicht gegeben. Der ganze Abschnitt ist demzufolge zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor